

Ausschusszuständigkeiten

Bisherige Regelung		Vorgesehene Regelung	
Fachbereich I			
1.1 Haupt- und Finanzausschusses			
	<p>„II. Der endgültigen Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses unterliegen folgende Angelegenheiten:</p>		<p>Aufgabenerweiterung des Haupt- und Finanzausschusses unter</p> <p>„II. Der endgültigen Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses unterliegen folgende Angelegenheiten:</p> <p>8. Erlass der Richtlinien über die Verwendung von Zuschüssen an die Ratsfraktionen (Verwendungsrichtlinie)“</p>
1.2 Personalausschuss			
	<p>„II. Der Personalausschuss ist zuständig für die Zustimmung nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO</p> <p>1.1 Zur Ernennung von Beamten des gehobenen Dienstes; es bleibt ihm vorbehalten, die Vorlage an den Haupt- und Finanzausschuss bzw. Stadtrat zu verweisen,</p> <p>1.2 zur Einstellung von Beamten im Vorbereitungsdienst sowie zur Ernennung von Beamten zur Anstellung im Beamtenverhältnis auf Probe des höheren Dienstes; es bleibt ihm vorbehalten, die Vorlage an den Haupt- und Finanzausschuss bzw. Stadtrat zu verweisen,</p> <p>1.3 zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie die</p>		<p>„II. Der Personalausschuss ist zuständig für die Zustimmung nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO</p> <p>1.1 Zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt; es bleibt ihm vorbehalten, die Vorlage an den Haupt- und Finanzausschuss bzw. Stadtrat zu verweisen,</p> <p>1.2 zur Einstellung von Beamten im Vorbereitungsdienst sowie zur Ernennung von Beamten im Beamtenverhältnis auf Probe des vierten Einstiegsamtes; es bleibt ihm vorbehalten, die Vorlage an den Haupt- und Finanzausschuss bzw. Stadtrat zu verweisen,</p> <p>1.3 zur Einstellung und Eingruppierung der ab dem dritten und vierten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer sowie die Kün-</p>

<p>Kündigung gegen deren Willen (Entgeltgruppen 9 – 15 TVöD); bei Angestellten in den Entgeltgruppen 13 – 15 TVöD bleibt es dem Personalausschuss vorbehalten, die Vorlage an den Haupt- und Finanzausschuss bzw. Stadtrat zu verweisen.“</p> <p>„III. Von einer Mitwirkung des Personalausschusses wird abgesehen:</p> <p>b) für die befristete Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9-15 TVöD nach § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) bis zu 24 Monaten, bei vertretungsweiser Einstellung für längerfristig beurlaubte/erkrankte Bedienstete nach § 14 Abs. 1 TzBfG bis zu 18 Monaten sowie für Zeitverträge im Rahmen von staatlich geförderten Beschäftigungsmaßnahmen.“</p>	<p>digung gegen deren Willen (Entgeltgruppen 9b – 15 TVöD); bei Arbeitnehmern in den Entgeltgruppen 13 – 15 TVöD bleibt es dem Personalausschuss vorbehalten, die Vorlage an den Haupt- und Finanzausschuss bzw. Stadtrat zu verweisen.“</p> <p>„III. Von einer Mitwirkung des Personalausschusses wird abgesehen:</p> <p>b) für die befristete Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9b-15 TVöD nach § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) bis zu 24 Monaten, bei vertretungsweiser Einstellung für längerfristig beurlaubte/ erkrankte Bedienstete nach § 14 Abs. 1 TzBfG bis zu 18 Monaten sowie für Zeitverträge im Rahmen von staatlich geförderten Beschäftigungsmaßnahmen.“</p>
--	--